

Teil 2: Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG)

2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

I.

§ 3 Abs. 2^{bis}

Wüst, EDU: Der Begriff "Waldrand" ist für mich zu wenig genau bestimmt. Der Waldrand gemäss Grundbuch hat nichts damit zu tun, wo der Waldrand ist und wo die Bäume stehen. Ich stelle den **Antrag**, den ersten Satz von § 3 Abs. 2^{bis} des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) wie folgt abzuändern: "Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am physischen Waldrand an der Leine zu führen."

Kommissionspräsident **Franz Eugster**, Die Mitte/EVP: Wir haben uns in der Kommission sehr lange darüber unterhalten, ob die Formulierung "50 Meter", "10 Meter" oder "Waldrand" angebracht wären. Für uns ist wichtig, dass die Wildtiere auch ausserhalb des Waldes geschützt sind. Die meisten Jungtiere werden nicht im Wald, sondern ausserhalb des Waldes abgelegt. Deshalb braucht es den Schutz dort. Für die Kommission war klar, was unter "Waldrand" zu verstehen ist, nämlich die Zone ausserhalb des Waldes. Ob durch die Ergänzung "physisch" diesbezüglich mehr Klarheit geschaffen wird, sei dahingestellt.

Schläpfer, FDP: Das Wichtigste ist meiner Ansicht nach, dass der Weg am Wald erfasst wird. Dort halten sich die meisten Menschen auf, was auch leicht zu erkennen ist. Dies ist keine direkte Antwort auf den gestellten Antrag, sondern meine Stellungnahme zur Frage, wo die Hundeleinenpflicht am Waldrand gelten soll. Meines Erachtens sollte die Hundeleinenpflicht am Weg gelten, der typischerweise während eines Spazierganges beschritten wird.

Regierungsrat **Schönholzer**: Mit der Zuständigkeit ist das so eine Sache. Der Wald wäre dann wieder im Zuständigkeitsbereich von Regierungsratskollege Dr. Diezi und nicht beim Hüter des HundeG, namentlich bei mir. Der Begriff "Waldrand" wird in § 2 Abs 2 HundeG erwähnt und auch in der Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden, dort im Zusammenhang mit Ordnungsbussen. Die Waldgrenze ist in unserem Kanton geregelt und zwar in § 2 Abs. 3 des Waldgesetzes. Dort ist die Waldgrenze statisch definiert. Die äussere Grenze des Waldsaumes gilt als Waldgrenze. Ich habe befürchtet, dass die Definition von "Waldrand" eventuell zu Diskussionen führen könnte. In der Zwischenzeit haben wir überprüft, wie dies in anderen Kantonen, die bereits eine Leinenpflicht kennen oder gerade in der Debatte sind, eine solche einzuführen, gehandhabt wird. Interessanterweise wird der Begriff "Waldrand" weder im Bundesgesetz über den Wald noch in den kantonalen Waldgesetzgebungen näher definiert. Auch in den Kanto-

nen Zürich und Aargau nicht. In Zürich gibt es zumindest Erläuterungen dazu, die allerdings auch keine näheren Angaben zum Waldrand oder zu einem Distanzverhältnis enthalten. Im Kanton Aargau gibt es eine analoge Regelung, die demnächst beschlossen wird. Jedoch sind auch dort keine genaueren Angaben zu finden. Es ist davon auszugehen, dass in der Weisung, die der Kanton Aargau hat, auf den Punkt gekommen wird. Dort ist zu lesen, dass Hunde in der übrigen Zeit auf Waldwegen unter Aufsicht zu führen seien. Daraus lässt sich schliessen, dass sich das Bewegen mit oder ohne Hund auf Wegen direkt am Wald und dabei wohl auch am Waldrand ohne Weg gemeint sein dürfte. Das sollte soweit genügen. Es braucht keinesfalls eine Definition von Waldrand im HundeG. Ob es in der Verordnung präziser formuliert werden sollte, wird der Regierungsrat prüfen. Ich bitte die Ratsmitglieder, den Antrag von Kantonsrat Iwan Wüst abzulehnen und nicht auf Meterangaben zu beharren. Solche lassen sich in der Praxis nicht überprüfen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Abstimmung:

Der Antrag Wüst wird mit 12:106 bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

II.

Diskussion - **nicht benützt.**

III.

Diskussion - **nicht benützt.**

IV.

Diskussion - **nicht benützt.**

Präsidentin: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.